

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 109.

Sonnabend den 18. April.

1868.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiatenordnung vom 1. September 1853 wird denjenigen mit einem Maturitätszeugniß versehenen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königl. Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfallsigen Gesuche, welchen die §. 2 der Stipendiatenordnung sub a—f specificirten Unterlagen beizufügen sind

bis zum 15. Mai 1868

bei der Universitätsquästur (Expedition des Universitätsgerichts) einzureichen haben.

Diejenigen Herren Studirenden, welche um Verlängerung der Genußzeit der ihnen verliehenen Stipendien, oder um Verleihung eines Stipendiums zu höherem Betrage, oder endlich um außerordentliche Unterstützung nachsuchen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der in der Stipendiatenordnung unter 2 Litt. c—f angegebenen Zeugnisse

bis zum 15. Mai 1868

an das Königl. Hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts direct einzusenden.

Später eingehende Gesuche können nicht angenommen resp. berücksichtigt werden.

Die Namen derjenigen Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, deren Gesuche aber noch nicht berücksichtigt worden sind, werden in dem Verzeichniß der Bewerber fortgeführt, weshalb ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich ist.

Uebrigens wird auf die an dem schwarzen Bret im Augusteum und in dem Convict befindlichen Anschläge verwiesen.

Leipzig, den 15. April 1868.

Die Ephoren der Königl. Stipendiaten.

Bekanntmachung.

Das 7. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungs-Blattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 5. Mai d. J. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 47. Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, so wie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend; vom 30. März 1868.
- = 48. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen; vom 30. März 1868.
- = 49. Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände, so wie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend; vom 30. März 1868.
- = 50. Decret wegen Genehmigung einer Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Grimmitzschau; vom 11. September 1867.
- = 51. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschuß- und Discontovereins zu Hartmannsdorf; vom 18. März 1868.
- = 52. Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Begräbniß-Unterstützungscasse der Schneiderinnung zu Großenhain; vom 28. März 1868.
- = 53. Decret wegen Bestätigung der Brauordnung der Brauergenossenschaft zu Wolkenstein; vom 28. März 1868.
- = 54. Bekanntmachung, die Servisclasse der Stadt Pulsnitz betreffend; vom 30. März 1868.
- = 55. Verordnung, Maßregeln wegen der Kinderpest betreffend; vom 1. April 1868.
- = 56. Verordnung, die Desinfection der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen betreffend; vom 3. April 1868.
- = 57. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Sparvereins für Confirmanden in Chemnitz und Schloß-Chemnitz; vom 27. März 1868.

Leipzig, den 17. April 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den beiden Friedhöfen sind lt. unserer Bekanntmachung vom 14. Mai vor. J. folgende Bestimmungen getroffen worden, welche wir hiermit in Erinnerung bringen:

- 1) Das Hügeln der Gräber (ausschließlich des Berasens) hat fernerhin lediglich durch die Todtengräber zu erfolgen, welche dafür außer den tarfmäßigen Gebühren für das Grabmachen etwas nicht zu verlangen berechtigt sind.
- 2) Bei der Instandsetzung und Pflege der Gräber ist jede Beschädigung der Friedhofs-Anlagen so wie anderer Gräber zu vermeiden und darf insbesondere weder Erde von anderen Grabstellen entnommen, noch der für jedes Grab angewiesene Raum ungebührlich erweitert werden.
- 3) Die mit den vorgedachten Arbeiten auf den Friedhöfen beschäftigten Personen haben sich ruhig und anständig zu verhalten und haben den die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffenden Weisungen des Friedhof-Inspectors, der Todtengräber und Wächter gehörige Folge zu leisten.
- 4) Zuwiderhandelnde werden mit Ordnungsstrafen belegt, bez. der Gerichtsbehörde zur Bestrafung übergeben, auch wieder vorkommenden Falls ganz von den Friedhöfen weggewiesen werden.

Leipzig, den 14. April 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Das am 31. vor. Mon. licitirte Meiststallgebäude ist für das auf die gesamten Localitäten gethane Höchstgebot veräußert worden und werden daher in Gemäßheit der Licitationsbedingungen die übrigen Bieter hiermit ihrer Gebote entlassen.

Leipzig, den 15. April 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.